

(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

Fonds: **ESF** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen a

Aktion **22.09asz06.04.0.** **Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt**

Teilaktion **22.09asz06.04.1.** Willkommensbehörden

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

Aufgrund der beabsichtigten Ausschreibung wird Wettbewerb zwischen den bietenden Unternehmen ermöglicht und kein Unternehmen begünstigt. Damit liegt keine Beihilfe vor, so dass keine Konsultation des MW, Ref. 14, erfolgt ist.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:
 AGVO oder
 DAWI-Freistellungsbeschluss
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:
 De-minimis-VO oder
 DAWI-De-minimis-VO
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung:

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder um eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss handelt:



(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

Das Projekt „Willkommensbehörden“ soll durch einen privaten Dienstleister, der vor Ort Beratungsleistungen in den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erbringt, durchgeführt werden. Die Auswahl des Dienstleisters erfolgt im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff. GWB, VgV i. V. m. nach derzeitigem Stand der VOL/A-EG oder VOF.

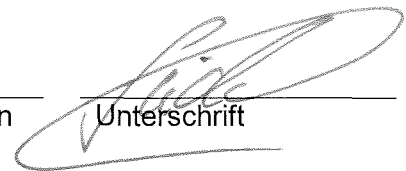
Es erfolgt somit eine Ausschreibung, die einen Wettbewerb der Bieter ermöglicht. Denn durch das Vergabeverfahren wird ein Wettbewerb der am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen ermöglicht und kein Unternehmen begünstigt. Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Der Dienstleister erbringt damit für die ihm zufließenden staatlichen Mittel eine adäquate Gegenleistung. Eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Verfälschung des Wettbewerbs tritt insofern nicht ein.

Somit liegt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vor. Die Regeln der De-minimis-Beihilfen finden keine Anwendung. Eine Notifizierung ist nicht erforderlich.

13.01.2016
Datum

Ministerium für Inneres und Sport, Dr. Seidel
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden


Unterschrift